

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages Herrn Dr. Matthias Rößler Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Böhme (DIE LINKE)

Drs.-Nr.:

7/16919

Thema:

Entschädigungszahlungen für Wind- und Solarpark-

betreiber in den Jahren 2019 bis 2024 in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

"Durch die immer häufiger vorkommenden Überschussproduktionen von elektrischen Strom werden aufgrund der flexibel regelbaren erneuerbaren Energien Wind- und Solarparks abgeschalten, um eine Netzüberlastung zu vermeiden. Die betreffenden Betreiber erhalten dafür entsprechende Entschädigungszahlungen."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Problematik von durch lokale Netzengpässe nicht nutzbarem Überschussstrom und der daraus entstehenden zusätzlichen Systemkosten ist der Staatsregierung hinlänglich bekannt. Zur Lösung dieses Problems wird der Netzausbau auf allen Ebenen vorangetrieben sowie die Einführung von Anreizen für netzdienliches Verhalten (z. B. durch flexiblen Elektrizitätsverbrauch, Energiespeicher, Elektrolyseure etc.) auf Bundesebene geprüft.

Frage 1: Wie berechnet sich die Entschädigung von Solarparks, Windparks und weiteren Netzregulierungen der Bundesnetzagentur theoretisch und an Hand eines exemplarischen Beispiels eines 650 MWh Solarparks an einem durchschnittlichen Sonnentag im Sommer?

Nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt sowie Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie, die durch einen Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind, verpflichtet, auf Aufforderung durch den Seite 1 von 3

Durchwahl

Telefon +49 351 564-20000 Telefax +49 351 564-20007

poststelle@ smekul sachsen de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 29. Juli 2024

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) Z-1050/5/2106

Dresden,

2 6. AUG. 2024

Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Wilhelm-Buck-Str. 4 01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung: Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucher- und Schwerbehindertenparkplätze: Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 4 melden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smekul.sachsen.de



Netzbetreiber die Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder den Wirkleistungsbezug anzupassen oder die Anpassung zu dulden.

Gemäß § 13a Absatz 2 Satz 1 EnWG ist eine solche vorgenommene Anpassung zwischen dem Betreiber des Übertragungsnetzes und dem Betreiber der Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie angemessen finanziell auszugleichen. Der finanzielle Ausgleich ist gemäß § 13a Absatz 2 Satz 2 EnWG angemessen, wenn er den Betreiber der Anlage unter Anrechnung des bilanziellen Ausgleichs wirtschaftlich weder besser noch schlechter stellt, als er ohne die Maßnahme stünde. Am 5. Juni 2024 hat die Beschlusskammer 8 der zuständigen Bundesnetzagentur eine aktualisierte Festlegung zur Bestimmung des angemessenen finanziellen Ausgleichs erlassen (BK8-22-001-A).

Insbesondere die Anlage 1 des Beschlusses regelt umfangreich, welche Einzelpositionen für den finanziellen Ausgleich infrage kommen. Hierbei werden beispielsweise technologiespezifische Kosten, anteiliger Werteverbrauch, entgangene Erlösmöglichkeiten, aber auch vermiedene Kosten berücksichtigt.

Auf die Darstellung eines Beispiels wird verzichtet, da der finanzielle Ausgleich sowohl von den vorliegenden technischen Rahmenbedingungen als auch der konkreten Marktsituation beziehungsweise vertraglichen Situation der betroffenen Anlage abhängt.

- Frage 2: Wann wurde laut Kenntnis der Staatsregierung welcher Solarpark in den Jahren 2019 bis 2024 durch die Bundesnetzagentur abgeschaltet (Datum, Uhrzeit, Ort und ggf. Name des Solarparks, Leistung und Betreiber)?
- Frage 3: Wie hoch waren die an den jeweiligen Solarpark-Betreiber gezahlten Entschädigungen für die Abschaltung in den Jahren 2019 bis 2024 (Cent pro kWh sowie für die konkrete Abschaltung gesamt nach Datum)?
- Frage 4: Wann wurde laut Kenntnis der Staatsregierung welcher Windpark in den Jahren 2019 bis 2024 durch die Bundesnetzagentur abgeschaltet (Datum, Uhrzeit, Ort und ggf. Name des Windparks, Leistung, und Betreiber)?
- Frage 5: Wie hoch waren die an den jeweiligen Windpark-Betreiber gezahlten Entschädigungen für die Abschaltungen in den Jahren 2019 bis 2024 (Cent pro kWh sowie für die konkrete Abschaltung gesamt nach Datum)?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 bis 5:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesnetzagentur selbst weder Leistungsanpassungen im Zuge des Netzengpassmanagements vornimmt, noch diese

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. auch

entschädigt. Für beides liegt die Verantwortung, wie oben dargestellt, bei den jeweiligen betroffenen Netzbetreibern.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen.

Begründung: Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, da die Pflichten zu Monitoring und Berichten im Kontext Netzengpassmanagements im Bund, insbesondere bei der Bundesnetzagentur liegen. Die wesentlichen Informationen und Berichte werden in aggregierter Form öffentlich zur Verfügung gestellt.<sup>2</sup> Die konkreten Informationen über Netzengpassmanagementmaßnahmen im Detail liegen zunächst bei den jeweiligen Netzbetreibern vor. Diese sind wiederum verpflichtet, die Regulierungsbehörde über die Gründe der nach § 13 EnWG durchgeführten Anpassungen und Maßnahmen zu unterrichten (§ 13 Abs. 7 EnWG).

Mit freundlichen Grüßen

Wolfram Günther